

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsamt
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941 16-3600

Telefax:
04941 16-3699

E-Mail:
verkehr
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

30. Oktober 2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zum Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG¹); Verzicht auf die Vorlage des Kutschenführerscheins B (Gewerbe) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschenführerschein B der FN gleichwertigen Fahrprüfung zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf den Inseln Baltrum und Juist anlässlich der Corona-Epidemie

Der Landkreis Aurich erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen als zuständige Behörde für die Durchführung des Tierschutzgesetzes gemäß § 2 Nr. 1 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom²) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 8 c TierSchG und dem Runderlass zur Gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren (Kutschenerlass³) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG⁴) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁵) folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf der Inseln Baltrum und Juist wird für die eingesetzten Gespannführerinnen oder Gespannführer auf die Vorlage des Kutschenführerscheins B (Gewerbe) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschenführerschein B (Gewerbe) der FN gleichwertigen Fahrprüfung verzichtet. Es wird zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf den Inseln Baltrum und Juist für die eingesetzten Gespannführerinnen oder Gespannführer die Vorlage des Kutschenführerscheins A (Privat) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als ausreichend angesehen. Zudem muss eine bestätigte Anmeldung zu einem Lehrgang zum Erlangen des Kutschenführerschein B (Gewerbe) und der angeschlossenen Prüfung in diesem Zeitraum vorliegen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 31.03.2021. Eine Verlängerung ist möglich
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Begründung:

Zu 1.

Zum Schutz der bei gewerbsmäßigen Fahrten eingesetzten Tiere, der zugleich dem Schutz des Begleitpersonals, beförderter Personen, unbeteiligter Personen und der Gefahrenreduzierung im öffentlichen Straßenverkehr dient, darf als Gespannführerinnen oder Gespannführer nur eingesetzt werden, wer über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Gespanns verfügt. Entsprechende Sachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde durch Vorlage des Kutschenführerscheins B der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschenführerschein B der FN gleichwertigen Fahrprüfung nachzuweisen (Ziffer 1.1.1 Kutschenerlass).

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 28.10.2020 weitere Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen und privaten Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Kontaktbeschränkungen. Hiervon betroffen sind auch die Durchführungen von Lehrgängen zum Erlangen des Kutschenführerscheins B (Gewerbe) und der anschließenden Prüfungen. Es ist daher den betroffenen Gespannführerinnen oder Gespannführer unmöglich, zeitgerecht ihre Befähigung zum Führen von Kutschen zum Transport von Personen oder Lasten gegen ein Entgelt vorzulegen.

Auf den Inseln Baltrum und Juist sind grundsätzlich jegliche Kraftfahrzeugverkehre verboten. Stattdessen werden auf den Inseln Pferdekarren für den Personen- und Pferdekarren für den Gütertransport eingesetzt. Insbesondere in der Zeit zwischen den Herbstferien und den Osterferien ist der Bedarf an Gütertransporten für die nur in dieser Zeit zulässige Durchführung von Bautätigkeiten stark erhöht. Durch das Fehlen der mit der geforderten Sachkunde ausgestatteter Gespannführerinnen oder Gespannführer wird der Einsatz der Gespannkarren nur sehr eingeschränkt möglich sein. Es ist zu befürchten, dass die Inselversorgung, insbesondere die Versorgung der Baustellen auf den Inseln hierdurch unverhältnismäßig geschadet wird.

Um die Inselversorgung auf den Inseln Baltrum und Juist durch die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fuhrbetriebes mit Zugtieren aufrechtzuerhalten wird daher die ersatzweise Vorlage des Kutschenführerscheins A (Privat) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als verhältnismäßig angesehen. Zudem war bis zum Ablauf des 14.03.2020 der Kutschenführerschein A (Privat) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als ausreichender Sachkundenachweis anerkannt. Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Zu 2.

Nach Mitteilung der betroffenen Fuhrunternehmen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) wird eine Durchführung der Lehrgänge und der Prüfungen bis zum 31.03.2020 erwartet.

Zu 3.



Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung und der Bewohner der Inseln Baltrum und Juist, um die Gefährdung der Inselversorgung in der herrschenden Ausnahmesituation auszuschließen.

Hinweis:

Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 NVwVfG4 i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG5).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Puchert

-
- ¹ Tierschutzgesetz (TierSchG) v. 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313)
 - ² Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) v. 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. 2004, S.589)
 - ³ Runderlass d. ML zur Gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren (Kutschenerlass) v. 14. 2. 2018 (Nds. MBl. Nr. 6/2018)
 - ⁴ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVB1. S. 361),
 - ⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.



LANDKREIS AURICH

30.10.2020